



Österreichischer
Städtebund

.....
Rathaus, 1082 Wien

.....
Telefon +43 (0)1 4000 89980
Fax +43 (0)1 4000 7135
post@staedtebund.gv.at
www.staedtebund.gv.at

.....
DVR 0656097 | ZVR 776697963

.....
Unser Zeichen:
035/353/2013

.....
bearbeitet von:
Dr. Schmid/Reisenauer

.....
elektronisch erreichbar:
johannes.schmid@staedtebund.gv.at

.....
Stellungnahme

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

per e-mail
team.z@bmj.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 22. April 2013

**Gesetzesentwurf für ein
Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz
2013**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem vom 22. März 2013, BMJ-Z10.010/0003-I 3/2013, übermittelten
Schreiben betreffend

„Entwurf eines Gesellschaftsrechtsänderungsgesetzes 2013“

nimmt der Österreichische Städtebund wie folgt Stellung:

Der Österreichische Städtebund bedankt sich für die Übersendung des
gegenständlichen Gesetzesentwurfes und darf hierzu wie folgt, Stellung nehmen:

I.) Allgemeines

Eingangs verweist der Österreichische Städtebund auf die Verpflichtung des ressortzuständigen BMJ, in ihren Auswirkungen ausgewogene und verhältnismäßige Gesetzesentwürfe vorzulegen, welche zu Regelungen führen, welche wie im gegenständlichen Fall nicht nur die Interessen von Unternehmensgründern, so volkswirtschaftlich wünschenswert dies auch sein mag, sondern darüber hinaus auch die Interessen von Arbeitnehmern, Konsumenten, anderen Teilnehmern am Wirtschaftskreislauf (Lieferanten) ausgewogen und angemessen berücksichtigen.

Der Österreichische Städtebund begrüßt die gelungene Fokussierung des gegenständlichen aktuellen Gesetzesentwurfes auf die Förderung von GmbH-Gründungen mit den Kriterien NeuFöG und natürliche Person als Ein-Mann-Gesellschafter, sieht darin auch einen mutigen Schritt, bedauert zugleich jedoch, dass diese Treffsicherheit hinsichtlich der Abwehr möglicher Kapitalherabsetzungen bestehender GmbHs und damit auch überproportionaler Steuerausfälle im Bereich der Mindest-KöSt nicht konsequent durchgehalten wurde. Die Rolle des Kapitals als Krisenreserve der Unternehmer wurde nicht ausreichend berücksichtigt.

II.) Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesellschaftsrechtsänderungsgesetzes 2013

Zu Art. 1 Z 2 (§ 6 Abs. 1 GmbH-Gesetz):

Gemäß § 24 Abs. 4 Z 1 des Körperschaftsteuergesetzes 1988, BGBl Nr. 401, in der geltenden Fassung, gilt für unbeschränkt steuerpflichtige inländische Kapitalgesellschaften und diesen vergleichbare unbeschränkt steuerpflichtige ausländische Körperschaften, dass für jedes volle Kalendervierteljahr des Bestehens der unbeschränkten Steuerpflicht eine Mindeststeuer in Höhe von 5 % eines Viertels der gesetzlichen Mindesthöhe des Grund- oder Stammkapitals zu entrichten ist. Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Steuerschuld einer GmbH nach dem Körperschaftsteuergesetz 1988 ist somit u. a. das Mindeststammkapital. Wird nun - wie vorgeschlagen – das Mindeststammkapital von EUR 35.000,-- auf EUR 10.000,-- herabgesetzt, hat dies einen negativen Einfluss auf das Körperschaftsteueraufkommen. Entsprechend dem Finanzausgleichsgesetz 2008 handelt es sich bei der Körperschaftsteuer um eine

gemeinschaftliche Bundesabgabe, deren Ertrag zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden gemäß der im Finanzausgleichsgesetz 2008 festgelegten Verteilungsschlüssel geteilt wird.

Mindereinnahmen aus der Körperschaftsteuer bewirken somit eine Kürzung der Ertragsanteile von Wien als Land und Gemeinde. Der Bund rechnet mit Mindereinnahmen aus der Körperschaftsteuer in den Jahren 2014 und 2015 in Höhe von EUR 50 Mio. jährlich und in den Jahren 2016 und 2017 in Höhe von EUR 40 Mio. jährlich. Internen Berechnungen zufolge werden sich alleine die Ertragsanteile von Wien als Land und Gemeinde in den Jahren 2014 bis 2017 um rund EUR 13 Mio. verkürzen. Aus Sicht des Österreichischen Städtebundes wird daher eine Kompensation dieses Einnahmenverlustes gefordert.

Auf Grund der beabsichtigten wesentlich geringeren Kapitalausstattung der GmbH wären aus Gründen des Gläubiger- und Konsumentenschutzes adäquate haftungs- und insolvenzrechtliche Begleitregelungen wünschenswert.

Betreffend die finanziellen Auswirkungen des Entwurfes auf andere Gebietskörperschaften sind weder in der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung noch in den Erläuterungen Angaben enthalten. Der Bund ist somit seiner Verpflichtung gemäß Art. 1 Abs. 3 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen gemäß der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung - WFA-FinAV, BGBl. II Nr. 490/2012, in der geltenden Fassung, nicht nachgekommen. Es darf daher nochmals um Berücksichtigung der angeführten, kommunalrechtlich relevanten Novellierung ersucht werden und bedanken wir uns bereits jetzt für das von Ihnen gezeigte Engagement zum Wohle unserer Städte und Gemeinden.

Abschließend darf angemerkt werden, dass eine Ausfertigung dieser Stellungnahme gleichzeitig ebenfalls an die Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at übermittelt wurde.

Mit freundlichen Grüßen



OSR Mag. Dr. Thomas Weninger, MLS
Generalsekretär